

nigt, eine schnellere Überführung der inhaftierten Verurteilten in den Strafvollzug gesichert und die erzieherische Wirksamkeit dieser Strafen erhöht.

Die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Urteils- oder Beschußformel bildet die Grundlage, um die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung (§ 340 Abs. 2) einzuleiten. Das Verwirklichungsersuchen enthält daher stets die Ausfertigung der Formel der durchzusetzenden Entscheidung und die gerichtliche Aufforderung an das zuständige staatliche Organ, die Entscheidung zu verwirklichen (§ 2 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

Für jeden Verurteilten ist ein gesondertes Verwirklichungsersuchen zuzustellen. Die von dem Adressaten des Verwirklichungsersuchens zu verwirklichende Strafe ist hervorzuheben. Ist das Gericht selbst für die Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig, ist ein Verwirklichungsersuchen naturgemäß nicht erforderlich.

Mit dem Ersuchen, die rechtskräftige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen, hat das Gericht dem zuständigen staatlichen Organ die hierfür *notwendigen Unterlagen und Informationen* zu übermitteln. Ihr Umfang ist von der Art der Strafe und der Spezifik der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen abhängig.

Sollen Strafen mit Freiheitsentzug, Aufenthaltbeschränkung, staatliche Kontrollmaßnahmen, staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht, fachärztliche Behandlung, Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbote oder die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung verwirklicht werden, enthält das Verwirklichungsersuchen eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der *gesamten* Entscheidung. Der Vorsitzende des Gerichts kann jedoch festlegen, daß dem für die Strafenverwirklichung zuständigen staatlichen Organ eine Ausfertigung der Urteilsformel mit einem *Auszug* aus den Urteilsgründen zugestellt wird (§ 2 Abs. 3 der 1. DB/StPO). Liegen die Kriterien für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Abs. 3 vor, hat dies der Gerichtsvorsitzende im Anschluß an die Urteilsverkündung zu bestimmen.

In diesen Fällen ist für das Verwirklichungsersuchen nicht wie sonst der Voi-

druck zu verwenden, sondern das Ersuchen ist als Stempelaufdruck auf die Ausfertigung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel mit dem Auszug aus den Gründen mitzuteilen. Sofern die gerichtliche Entscheidung durch wirksamen Rechtsmittelverzicht unmittelbar nach dem Abschluß der Hauptverhandlung rechtskräftig wird, kann ihre Durchsetzung mit geringem verfahrensmäßigem Aufwand sofort eingeleitet werden.

Handelt es sich bei der durchzusetzenden gerichtlichen Entscheidung um eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74 bis 76 StGB), ist *sofort* nach Eintritt der Rechtskraft das Verwirklichungsersuchen der zuständigen *Untersuchungshaftanstalt* zuzustellen (§ 3 Abs. 1. der 1. DB/StPO).

Wird die Entscheidung über den Vollzug der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe mit einer gegen den Verurteilten anhängigen *neuen* Strafsache verbunden (§ 358), sind die Unterlagen zur Verwirklichung *beider* Strafen mit Freiheitsentzug der zuständigen Untersuchungshaftanstalt *gleichzeitig* zuzustellen. Unterbleibt eine Verbindung gemäß § 358 und liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Bewährungszeit vor, hat das Gericht, bei dem die neue Strafsache anhängig ist, dem für den Widerruf zuständigen Gericht unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die neue Strafsache eine Ausfertigung der Urteilsformel zu übersenden und die zuständige Untersuchungshaftanstalt zu bezeichnen, der im Falle des Widerrufs das Verwirklichungsersuchen zuzustellen ist. Adressat dieses Verwirklichungsersuchens ist die gleiche Untersuchungshaftanstalt, die die Verwirklichung der erneuten Strafe mit Freiheitsentzug einzuleiten hat.

Die Untersuchungshaftanstalt erhält außerdem einen Strafregisterauszug. Daraus kann das Vollzugsorgan den gemäß §§ 12 bis 14 StVG vorgesehenen Vollzug feststellen, sofern das Gericht nicht gemäß § 39 Abs. 5 StGB und § 242 Abs. 2 StPO einen abweichenden Vollzug festgelegt hat. Wurde im Strafverfahren ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten beigezogen, ist es dem Verwirklichungsersuchen ebenfalls beizufügen. Das gleiche gilt bei Jugendlichen für die schriftliche Stellung-